Lutherstadt Wittenberg Der Oberbürgermeister

vorab per Mail: sandra.tiedtke@piraten-lsa.de



Öffentliches Bauen

- Bauverwaltung -

Frau König

Lutherstadt Wittenberg • ÖB-1 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Termine nach Vereinbarung

Raum 2.51

03491 421-654

Fax 03491 421-666

Manuela.Koenig@Wittenberg.de

www.Wittenberg.de

Piratenpartei Sachsen-Anhalt Postfach 110145 06015 Halle

31.07.2013

bitte immer angeben ÖB-1 SN W 30/2013

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom 29.05.2013

Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 Sondernutzungserlaubnis, Reg. Nr. SN W 30/2013

Sehr geehrte Frau Tiedtke,

Ihr Antrag auf Wahlwerbung an Lichtmasten im öffentlichen Verkehrsraum vom 29.05.2013 anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 stellt Bezug nehmend auf den Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007-36.2-1145 eine Sondernutzung gemäß §§ 8, 9 Fernstraßengesetz und §§ 18, 19 Straßengesetz LSA dar.

Auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung der Lutherstadt Wittenberg erteile ich Ihnen hiermit die Sondernutzungserlaubnis zur Wahlwerbung. Ihnen wird erlaubt, in Lutherstadt Wittenberg einschließlich der Ortsteile 172 Werbeplakate mit dem Format A1 an den dafür vorgesehenen Lichtmasten laut Standortliste anzubringen. Die aktuelle Standortliste erhalten Sie als Anlage 1. Die Wahlwerbung wird auf sechs Wochen vor der Wahl und einer Woche nach der Wahl, vom 11.08.2013 bis 29.09.2013 beschränkt.

Am Wahltag hat vor den Wahlräumen ein Umkreis von ca. 100 Meter frei von Wahlwerbung zu sein. In diesem Umkreis angebrachte Wahlplakate sind rechtzeitig zu entfernen. Eine Liste über die Standorte der Wahlräume erhalten Sie als Anlage 2.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zu beachten sind.

Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen.

Bedingungen und Auflagen

1. Das Anbringen der Werbetafeln hat entsprechend der aktuellen Standortliste ausschließlich an den mit den Mastbefestigungsschellen gekennzeichneten Lichtmasten an den Mastbefestigungsschellen zu erfolgen. <u>Für die Wahlwerbung ist es ausnahmsweise gestattet, noch eine Tafel darüber anzubringen, so dass maximal 2 Werbetafeln übereinander hängen.</u> Die Zweckentfremdung von z.B. Bauzäunen, Baugerüsten, Brückengeländern, Verkehrszeichen, Bäumen u.s. w. als Werbeträger ist verboten.

Seite 1

- 2. In den Ortsteilen Abtsdorf, Boßdorf, Griebo, Kropstädt, Mochau und Straach sind die für die Plakatierung zugelassenen Lichtmasten nicht gekennzeichnet. Hier hat das Anbringen der Tafeln in einer lichten Höhe von mindestens 2,20 m, für die Wahlwerbung zwei Tafeln übereinander, nur an nicht lackierten Lichtmasten und an Lichtmasten ohne Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen zu erfolgen. Lichtmasten an Kreuzungen und Einmündungen sind im Umkreis von ca. 20 m nicht zu nutzen.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf gewünschte Standorte besteht nicht. Werbetafeln des gleichen Erlaubnisnehmers dürfen nicht an jeden zugelassenen Lichtmasten in Folge aufgehängt werden.
- 4. Die Befestigung an den Mastschellen kann sowohl mit Plastikkabelbindern als auch mit Draht erfolgen. Für die Befestigung von Tafeln an Lichtmasten ohne Mastbefestigungsschellen, in den oben aufgeführten Ortsteilen, sind ausschließlich Plastikkabelbinder zu verwenden. Die Werbetafeln sind so anzubringen, dass sie sich auch durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung lösen.
- 5. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 6. Sämtliche Werbetafeln einschließlich der Befestigungen sind nach Beendigung der Werbemaßnahme, spätestens am Folgetag, ordnungsgemäß zu beräumen.
- 7. Bei Überschreitung der Entfernungsfrist für Wahlwerbung wird die Lutherstadt Wittenberg auf Kosten der Antragsteller auf dem Wege der Ersatzvornahme die Beräumung durchführen.
- 8. Der Erlaubnisnehmer haftet der Lutherstadt Wittenberg für alle von ihm selbst oder seinen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden. Er stellt die Lutherstadt Wittenberg von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Hinblick auf die Sondernutzung und ihre Ausübung gegen die Lutherstadt Wittenberg geltend machen.
- 9. Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus dieser Erlaubnis ergeben, sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.
- 10. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt. Der Widerruf kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Lutherstadt Wittenberg, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliches Bauen, Lutherstraße 56 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörg Jordan

2 Anlagen